



**Verwaltungsvorlage**

Vorlage-Nr.: **0012-2026/DaDi**  
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden  
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfall- und  
Wertstoffeinsammlung  
Wahl von sieben Mitgliedern  
Wahl von sieben stellvertretenden Mitgliedern**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 7 Mitglieder
- 7 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistages
- Mitglied des Kreisausschusses

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 6 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	<b>Mitglieder</b>	<b>stv. Mitglieder</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß Verbandssatzung sieben Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfall- und Wertstoffeinsammlung. In der vergangenen Wahlzeit hatte der Landkreis Darmstadt-Dieburg noch sechs Mitglieder in der Verbandsversammlung.

Wählbar sind gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung nur Mitglieder des Kreistages oder des Kreisausschusses.

Es ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

## **Auszug aus der Verbandssatzung des Z A W Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:**

### **§ 6 Zusammensetzung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des ZAW entsandten Vertretern/innen.
  - a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz.
  - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz.

Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Maßgebend für die Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus.

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

Mitglieder des Vorstandes bzw. eigenes Personal des ZAW können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlich in der Verbandsversammlung Tätige haben nach § 17 Abs. 5 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 KGG.

